

Erläuterungen zur Änderungsmitteilung

Allgemeines

Es gelten die Vorschriften der Satzung der Stadt Chemnitz zur Erhebung der für die Berechnung der Niederschlagswasserentgelte erforderlichen Daten im Selbstauskunftsverfahren und ergänzend zur Entwässerungssatzung der Stadt Chemnitz die Allgemeinen Bedingungen für die Nutzung der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung (ABAbwasserbeseitigung) und die Allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser im Gebiet der Stadt Chemnitz (AEBAbwasser).

Grundlage für die Ermittlung des Niederschlagswasserentgeltes bilden die versiegelten Flächen des Grundstückes, die an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind.

Änderungsmitteilungen

Änderungen zum Grundstück (wie Eigentümerwechsel, Anschrift des Eigentümers/Verwalters, Teilung des Flurstückes) nehmen Sie bitte unter Pkt. 1 (Allgemeine Angaben zum Grundstück gem. aktueller Feststellungsmitteilung) in der dafür vorgesehenen Spalte „Änderungen“ vor.

Der Grundstückseigentümer ist der Vertragspartner der eins energie in sachsen GmbH & Co. KG (**eins**). Soll die Abrechnung des Niederschlagswasserentgeltes gegenüber dem Mieter/Pächter erfolgen, so ist ein Übernahmeprotokoll auszufüllen bzw. bei der **eins** anzufordern.

Änderungen, die sich nach der Feststellung der entgeltrelevanten Flächen (Feststellungsmitteilung) auf dem Flurstück ergeben haben, erläutern Sie bitte kurz unter Pkt. 2 (Beschreibung der Änderungsmaßnahme) und tragen den aktuellen Stand der Versiegelung nach der Änderungsmaßnahme in die jeweiligen Spalten **b - f** ein.

Stellen Sie bitte unter Pkt. 4 die Änderungsmaßnahme dar.

Erläuterungen zu Begriffen

Dachflächen (H)

Alle Dächer, auch auf Tiefgaragen, sind zu erfassen. Dächer gelten als versiegelt und völlig wasserundurchlässig (der Abminderungsfaktor beträgt 0,9). Ausnahmen bilden begrünte Dächer und Kiesdächer; diese werden bei „PL - Versiegelte Flächen“ berücksichtigt. Dachschrägen spielen für das Entgelt keine Rolle; es wird lediglich die von oben sichtbare Fläche (Draufsicht) berücksichtigt. Wichtig ist, wie und wohin das Niederschlagswasser von Dächern oder von Teilflächen der Dächer abfließt.

Künstlich befestigte Flächen (BI oder PL oder SV)

Zu den künstlich befestigten und damit versiegelten Flächen zählen z. B. Terrassen, Höfe, Wege oder Zufahrten. Diese Flächen werden nach dem Grad der Versiegelung, also ob sie nicht, nur teilweise oder stark wasserdurchlässig sind, unterteilt:

BI = Sehr stark versiegelte Flächen z. B. aus Asphalt, Beton, Steinplatten oder Verbundsteinen mit Verguss der Fugen, die nicht wasserdurchlässig sind.

(der Abminderungsfaktor beträgt 0,9)

PL = Versiegelte Flächen z. B. aus Pflastersteinen (Beton- und Naturstein), Pflasterklinker und Klinkerplatten, Platten in Sand-/ Kiesbettung, die teilweise wasserdurchlässig sind. Hierzu zählen auch begrünte Dächer und Kiesdächer.

(der Abminderungsfaktor beträgt 0,7)

SV = Schwach versiegelte Flächen z. B. mit Splitt- und Kiesbelag, Schotterrasen, Sickersteine *), Rasengittersteine und Rasenfugenpflaster, die stark wasserdurchlässig sind.

(der Abminderungsfaktor beträgt 0,2)

*) Zur Nachweisführung ist der Lieferschein mit Angaben der Materialeigenschaften sowie zur Größe der Pflasterfläche in m² mit der Änderungsmitteilung einzureichen.

Als „**unmittelbar** angeschlossen“ gelten Flächen, von denen Niederschlagswasser über einen Abwasseranschluss in das öffentliche Kanalnetz gelangen kann.

Als „**mittelbar** einleitend“ werden die Flächen bezeichnet, von denen Niederschlagswasser aus Gründen der vorhandenen Gefälleverhältnisse (oberirdisch über Straßen, Einfahrten, Wege, Rinnen u. ä.) in das öffentliche Kanalnetz gelangen kann.

Angaben zu neu errichteten Regenrückhalteanlagen geben Sie bitte unter Pkt. 3 an.

Zisternen sind ortsfest installierte Behälter, die ständig Regenwasser auffangen und speichern. Zisternen haben grundsätzlich eine Ableitung (Notüberlauf) in das öffentliche Kanalnetz, in ein Gewässer oder in eine Versickerungsanlage. Werden auf dem Grundstück Regenwassernutzungsanlagen mit Notüberlauf, der an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen ist, betrieben, so reduziert sich die Bemessungsfläche auf Null, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Nutzbares Mindestspeichervolumen der Anlage von 3 m³/ 100 m² angeschlossene zu entwässernde Fläche und
- Gewährleistung einer regelmäßigen Entleerung des Speichers durch Regenwassernutzung im Haushalt (Brauchwasser für Toilettenspülung, Waschmaschine), d. h. über das gesamte Jahr erfolgt eine kontinuierliche, wetter- und saisonunabhängige Regenwassernutzung.

Dieses Brauchwasser ist über Zähler zu erfassen und wird schmutzwasserentgeltspflichtig.

Als Notüberlauf versteht man eine Entlastung bzw. Überflutungssicherung.

Regentonnen stellen keine Regenwassernutzungsanlagen dar. Dies gilt auch für **Stauraumkanäle** oder **Regenrückhaltebecken**, die an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind und nur zeitverzögert entleert werden.

Versickerungsanlagen sind gezielt dafür errichtete Mulden, Rigolen und Versickerungsschächte. Bei der Bemessung, der Ausgestaltung und dem Betrieb von Versickerungsanlagen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten (ATV-DVWK- A 138, Ausgabe 2002). Die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes muss gewährleistet sein (Auskunft erteilt das Umweltamt der Stadt Chemnitz, Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde unter der Telefonnummer 0371/ 488 3620).

Das aus dem Bereich von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende und gesammelte Niederschlagswasser ist je nach Herkunft unterschiedlich stark belastet verschmutzt. Erlaubnisfrei nach den Bestimmungen der Erlaubnisfreiheitsverordnung (ErlFreihVO) versickert werden darf dieses Wasser deshalb nur dann, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers bzw. andere nachteilige Veränderungen seiner Eigenschaften nicht eintreten können.

So z. B. muss das Niederschlagswasser auf dem Grundstück des Anfalls versickern und es darf nicht gebraucht oder mit anderem Abwasser vermischt werden. Das Niederschlagswasser darf erlaubnisfrei nur versickert werden, wenn es z. B. von folgenden Flächen stammt: außerhalb von Gewerbe- oder Industriegebieten gelegene Dächer und Terrassen, befestigte oder unbefestigte, nicht gewerblich, handwerklich oder industriell genutzte Grundstücksflächen.

Hat die Versickerungsanlage eine Verbindung zum öffentlichen Kanalnetz, ist die Einleitung entgeltspflichtig. Die Bemessungsfläche (abflussrelevante Fläche) reduziert sich auf Null der in diese Anlage entwässernden Flächen, wenn die Anlage nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bemessen wurde. Die Gewährung einer Abminderung der Bemessungsflächen erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Grundstückseigentümer. Der Antrag ist bei der **eins** schriftlich zu stellen und wird nach Prüfung der Unterlagen zum Nachweis der Versickerung genehmigt.

Regenfalleitungen:

Eine Ausgrenzung von Regenwasserfalleitungen aus dem öffentlichen Kanalnetz (Fallrohre werden z. B. auf das Grundstück geleitet, das Niederschlagswasser versickert somit auf dem Grundstück) wirkt nur entgeltmindernd, wenn die dazugehörige erdverlegte Grundleitung dauerhaft verschlossen wird. Der Verschluss muss im Erdreich an der Übergangsstelle Falleitung in erdverlegte Grundleitung mit einer Verschlusskappe erfolgen. Die Falleitung zwischen der verschlossenen erdverlegten Grundleitung und der Umleitungsstelle oberhalb der Geländeoberkante ist auszubauen. Die Baugrube ist mit dem Aushub zu verfüllen. Die Änderungen sind im Grundstücksentwässerungsplan darzustellen. Der Plan ist mit der Änderungsmitteilung einzureichen.